

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingezogen zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärdienst widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Eignung auch die bezüglichen Stellen des Unteroffiziersdienstes (Schwabel etc.) des Militär-Verwaltungsdienstes (Bachmeister etc.) und des Gendarmen zu erlangen.

Der Unterricht umfasst: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Geschichte aller Völker von Denkmälern, militärische Rechnungsführung, Geographie, Stenographie, Hands- und Pianofortspiel, sowie Übung. Die gymnasialen Lehren bestehen in Zuzen, Vortragen und Schularbeiten.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anreiz auf die Weiterbildung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der eintägigen Dienstleistung des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränkter Weise bereits auf den Unteroffizierschulen zu übergingigen Unteroffizieren beibringt werden und werden bei ihrem Ausscheiden in das Heer zugleich in entsprechende Unteroffiziersstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschulen erfolgen nur an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie und Artillerie-Unteroffiziere. Für die Vertheilung auf diese Unteroffizierschulen ist jeder Einzelne nach dem militärischen Bedürfnisse insofern in Betracht zu ziehen, als die militärische Bedürfnisse maßgebend, insofern sollen die Wünsche der Einzelnen im Aufstiege auf bestimmte Unteroffiziersstellen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Geboten und haben beim Eintritt den Friedensstand zu verlassen.

6. Der in der Unteroffizierschule eingezogene muss mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber 20. Jahr noch nicht vollendet haben, und muss körperlich gesund, frei von fälschlichen Gebrechen, sowie wohnortunabhängigen Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzuzogene muss sich tadelloß geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenutzten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Einzuzogene zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung in die Unteroffizierschule an einen Zeitpunkt nach vier Jahren im aktiven Heere zu dienen.

9. Der Einzuzogene muss mit ausreichendem Schulzeug, zwei Händen und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden frei Kost und verpflegt wie jeder andere in der Unteroffizierschule.

10. Der Einzuzogene muss sich bei der Aufnahme auf folgende Bedingungen einlassen: a) Die Unteroffizierschule ist eine militärische Anstalt, in welcher die Disziplin strengstens eingehalten werden muss. b) Die Unteroffizierschule ist eine militärische Anstalt, in welcher die Disziplin strengstens eingehalten werden muss. c) Die Unteroffizierschule ist eine militärische Anstalt, in welcher die Disziplin strengstens eingehalten werden muss.

11. In der Ausbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung sind die vorgeschriebenen längere oder kürzere Dienstzeit (Stiffer 8) anzuwenden.

12. Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachsuchen haben, erhalten durch Bewilligung des zuständigen Bezirkskommandos nach dem Aufnahmestellen von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeteilt werden sind.

13. Nach Ertheilung des Aufnahmebescheides tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufigen Unteroffizierschüler, welche den Aufnahmebescheid ausgestellt hat, durch Vertheilung des betreffenden Einzuzogenen an die Unteroffizierschule, der Aufnahme der Unteroffizierschüler, welche den Aufnahmebescheid ausgestellt hat, durch Vertheilung des betreffenden Einzuzogenen an die Unteroffizierschule, der Aufnahme der Unteroffizierschüler, welche den Aufnahmebescheid ausgestellt hat, durch Vertheilung des betreffenden Einzuzogenen an die Unteroffizierschule.

14. Die Aufnahme der Unteroffizierschüler kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Unteroffizierschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreten auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Einzuzogene, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

15. Die Wünsche der Freiwilligen um Aufstellung an eine der Unteroffizierschulen in Weidlich, Göttingen und Martenwerder sollen, soweit möglich, berücksichtigt werden.

16. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Weidlich und Martenwerder im Monat October, bei der Unteroffizierschule in Göttingen im Monat April.

17. Bei diesen Zeitpunkten nicht eintreten werden kann, darf in feiernde Stellen der Unteroffizierschulen in Weidlich und Martenwerder bis Ende December, der Unteroffizierschule in Göttingen bis Ende Juni eingezogen werden, vorausgesetzt, dass dann noch allen militärischen Bedingungen genügt wird.

18. Während der Dienstzeit, die sich durch ungenügende Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

19. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule angeordnete Dienstzeit anzurechnen, nicht in Anrechnung gebracht (§ 87a der P.D.).

20. Während der Dienstzeit, die sich durch ungenügende Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

21. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule angeordnete Dienstzeit anzurechnen, nicht in Anrechnung gebracht (§ 87a der P.D.).

22. Während der Dienstzeit, die sich durch ungenügende Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

23. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule angeordnete Dienstzeit anzurechnen, nicht in Anrechnung gebracht (§ 87a der P.D.).

24. Während der Dienstzeit, die sich durch ungenügende Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

25. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule angeordnete Dienstzeit anzurechnen, nicht in Anrechnung gebracht (§ 87a der P.D.).

26. Während der Dienstzeit, die sich durch ungenügende Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungs-Geschäfte bezüglich a. der 3 1/2 % Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1895, b. der 3 1/2 % Prioritäts-Obligationen der Wehra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 - an Stelle der I. und II. Emission getreten - c. der 4 % Prioritäts-Obligationen der Wehra-Eisenbahn vom 1. Juli 1895, IV. Emission - 2. Heft - gehen vom 1. April d. Ss. ab von der Königl. Eisenbahn-Direktion in Erfurt auf uns über.
Die Einlösung der fälligen Zinscheine und verlosenen Schuldverschreibungen dieser Anleihe erfolgt in Zukunft bei den bisher üblichen Bankstellen.
Erfurt, den 16. März 1896.
Königl. Eisenbahn-Direktion.
Soffmann.

Bekanntmachung.

Am 18. Juni d. Ss., dem Tage der Einweihung des Kaiser Wilhelm-Denkmal auf dem Hoffhäuser, sollen für die von der Kaiserliche anstehenden Arbeiter an drei Stellen und zwar:
a) nördlich des Hoffhäusergrabens:
1. an der Landkammer am Kirchhofswege auf dem Sittenort der Gemeindegrenze;
b) südlich des Hoffhäusergrabens:
2. auf der Höhe an dem Allee der Wege unterhalb der Steinbrücke;
3. auf der Höhe im langen Thale des Hoffhäuser-Forstes, der Gemeindegrenze.
Die Bedingungen für die Lieferungen sind gegen Einzahlung von 50 A für Schreibegebühren von den Unternehmern zu beschaffen. Die Vergabe erfolgt nur an nachweislich leistungsfähige Unternehmer und wird die Stellung einer Kaution von 1000 Mark erforderlich.
Angebote sind bis zum 1. April d. Ss. abzugeben.
Hofhäuser, im März 1896.
Sangerhausen, im März 1896.

Die Geschäftsleitung

für die Einweihung des Kaiser Wilhelm-Denkmal auf dem Hoffhäuser.
Freier von Kettelohd, von Doellichem,
Königlicher Ober-Inspektor, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Am Tage der Einweihung des Kaiser Wilhelm-Denkmal auf dem Hoffhäuser, den 18. Juni d. Ss., ist eine größere Anzahl von guten, vierstüben Einwohnern zur Vertheilung der Ehrenrechte von den Bahnhöfen Vergabe, bezüglich des Denkmalplatzes und wieder zurückzuführen.
Die Herren Buchhalter werden angefordert, etwaige Angebote bis zum 1. April d. Ss. bei dem Unterzeichneten, in dessen Bureau auch die näheren Bedingungen eingehend werden können, bzw. zu bestehen sind, anzubringen.
Am Einweihungstage wird die Aufsicht auf das Hoffhäuser-Gebäude des folgenden gehalten werden, die von der Geschäftsleitung gemeinlich sind.
Sangerhausen, im März 1896.
von Doellichem, Landrat.

Zwangsvorsteigerung.

Das in Grundbuche von Halle a/S. Band 79 Blatt 2985 auf den Namen des Jünglers Edmund Vannum und des Kaufmanns Johannes Jutz zu Halle a/S. eingetragene, zu Halle a/S. Neißstraße 133 belegene bebauete Grundstück: Kortenblatt 11, Parzelle 252/8 von 21 ar 10 qm soll am Montag des Kaufmanns Johannes Jutz zu Halle a/S. zum Zweite der Auseinanderlegung unter den Miteigenhümern am 11. Mai 1896, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht - an Gerichtsstelle - Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 30, öffentlich versteigert werden.
Das Grundstück ist mit 7016 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchs, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreibererei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.
Das Urtheil über die Ertheilung des Aufschlags wird am 12. Mai 1896, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 31, verkündet werden.
Halle a/S., den 7. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche von Halle a/S. Band 123 Blatt 4464 auf den Namen des Jünglers Edmund Vannum und des Kaufmanns Johannes Jutz zu Halle a/S. eingetragene, zu Halle a/S. Brandenburgerstraße 5 belegene bebauete Grundstück: Kortenblatt 11, Parzelle 1884/7 von 54 qm, Parzelle 257/8 von 2 ar 20 qm und Parzelle 1909/8 von 13 ar 13 qm sollen am Montag des Kaufmanns Johannes Jutz zu Halle a/S. zum Zweite der Auseinanderlegung unter den Miteigenhümern am 12. Mai 1896, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht - an Gerichtsstelle - Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 30, öffentlich versteigert werden.
Das Grundstück ist mit 477 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchs, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreibererei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.
Das Urtheil über die Ertheilung des Aufschlags wird am 13. Mai 1896, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.
Halle a/S., den 17. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Bekanntmachung.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Halle a/S. Band 130 Blatt 4688 auf den Namen des Züchlermeisters August Zinnat zu Halle a/S. eingetragenen, zu Halle a/S. Berliner Straße Nr. 29 belegenen bebaueten Grundstückes ist einvernehmlich eingeleitet. Der Versteigerungstermin am 26. März 1896 fällt fort.
Halle a/S., den 17. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Bekanntmachung.

Der Zwangsversteigerungstermin betreffend der Frau Bräuer Wertha Dose auf Grundbuche in Zwickau, obigen Grundstücke am 28. März 1896, Nachmittags 3 Uhr in dem Hofmann'schen Gasthause zu Zwickau wird aufgehoben.
Weidlich, den 18. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Zufolge Verfügung vom 10. März 1896

ist an demselben Tage in unserer Auktionskammer unter Nr. 2310 die Auktion:
A. O. Weidlich mit dem Ehe zu Halle a/S. und als Subhaber der Kaufmann Friedrich Cahn Weidlich zu Halle a/S. eingetragene.
Halle a/S., den 10. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Zufolge Verfügung vom 13. März 1896

sind an demselben Tage in unserer Auktionskammer folgende Auktionen:
Nr. 1099 A. Himmann, Nr. 2205 Geb. Huse
gelöst worden.
Halle a/S., den 13. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Zufolge Verfügung vom 14. März 1896

sind an demselben Tage folgende Auktionen befristet worden:
I. Im Gesellschaftsregister ist unter Nr. 1099 die am 1. Januar 1896 begründete Handels-Gesellschaft:
Brennerei Kalkwerke
A. W. Maennicke & Schmidt
mit dem Ehe zu Weidlich und als Gesellschaftler:
a) der Geschäftsführer Moritz Maennicke,
b) der Rentier Verthold Schmidt,
beide zu Weidlich,
eingetragen.
II. In der unter Nr. 956 derselben Register eingetragenen Handels-Gesellschaft:
Anton & Roben
zu Halle a/S. ist in Folge d. folgender Vermerks:
Die Handels-Gesellschaft ist durch gegenseitige Uebereinkunft aufgelöst,
eingetragen.
III. Im Firmenregister ist unter Nr. 2311 die Firma: S. Rühmmer mit dem Ehe zu Halle a/S. und als Subhaber der Kaufmann Hermann Rühmmer zu Halle a/S. eingetragen.
Halle a/S., den 14. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Konkursverfahren.

Dieses Konkursverfahren über das Vermögen des Privatmanns Heinrich Böhm zu Halle a/S. wird nach erfolgter Abhaltung des Schluss-Termins wieder aufgehoben.
Halle a/S., den 11. März 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Flehen-Stammholz-Auktionen

Montag den 30. März a. S. kommen von Mittag 12 Uhr an im hiesigen Hofstalle ca.
1200 Stück halbe Stämme von 15-40 cm Nennstärke bis 30 m Länge partheiweise unter dem Vorbehalt zu machen den Bedingungen zum Verkauf.
Die Stämme liegen unweit der Chauffee und 3 bis 5 Meter von der Bahnhofsstation entfernt a. d. H. H. Ausfuhr durch den Unterzeichneten.
Offenbar bei Krantscheld a. d. St. den 16. März 1896.
Der Forstverwalter,
Hudolf Fischer.

Auction.

Donnerstag den 19. d. März, früh 10 Uhr vertheilt sich in der Kaiser-Wilhelm-Halle zwangsweise gegen Verzinsung:
1. ein, Gebirgs, 1. Wäldchen mit Wäldchen, 2. Wäldchen, 7. Wäldchen vertheilt, Gärten, 1. Wäldchen, 1. Schreibrain, 1. Wäldchen etc.
Müller, Gerichtsvollzieher.

Haus- und Geschäfts-Verkauf.

Das zum Nachlass des Händlers Carl Otto Maack gehörige, in hiesiger Stadt, Ecke der Mühlener- und Körnerstraße gelegene Wohnhaus, in welchem bisher ein Materialwaaren-Geschäft betrieben worden ist, soll mit Ladeneinrichtung u. den vorhandenen Waarenbestand freihändig verk. werden. Nähere Auskunft wird ertheilt Schloßstraße 5, 2 Treppen, Gera, den 17. März 1896.
Rechtsanwalt Sorger als Konkurs-Verwalter.

Eckgrundstück

mit Materialwaaren-Geschäft und Schreinerei.
Nachweislich guter Umlauf. Zur Ueberrahme, Gebäuht und Grundst. sind 16,000 A erforderlich. Kein Kommissum am Abgabe. Unterhandlung vertheilt. Offener, unter 887 D. an die Exped. dieser Zeitung erbeten.

Gute Existen!

Veränderungshalber verkaufe ich meine Geschäftsbücher und Waaren-Gabrie mit neuartigen Waaren an ichener Lage in einem großen Orte Thüringens. Ansahlun gering. Besseltwaaren wollen ihre werthe Adresse unter 889 K. in der Exped. d. B. niederlegen. (A)



